

Finanzordnung

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der vom Vorstand aufgestellte und von den Ausschüssen gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5

Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bank- und Postscheckkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die Überweisungsträger für die Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich aufgrund der vorliegenden Zahlungsanweisungen gemäß § 5 Finanzordnung vom Schatzmeister allein geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit des Schatzmeisters wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 100,00 DM
- b) dem Schatzmeister bis zu einer Summe von 100,00 DM
- c) dem Vorsitzenden und dem Schachtmeister gemeinsam bis zu einer Summe von 500,00 DM

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

§ 8

Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

§ 9

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.02.1976 ab 29.02.1976 in Kraft.

Scheden den 01.04.1976